

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Verordnung vom 07.04.1843 publ. 11.04.1843

13) Bekanntmachung der Justiz=Canzlei
vom 7. April, publ. den 11. April
1843.

Anwendung der Bestimmungen des §. 6. der Verordnung vom 11. Nov. 1836, einige Abänderungen der Vergantungsordnung betr. und des §. 48. Abs. 3. der Auktionatorordnung vom 22. April 1835.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu verfügen geruht, daß die Bestimmungen des §. 6. der Verordnung vom 11. November 1836, einige Abänderungen der Vergantungsordnung betr., und des §. 48. Abs. 3. der Auktionatorordnung vom 22. April 1835

1. auch in dem Falle, wo nur ein einziger Schuldner wegen Entrichtung rückständiger Kaufgelder in Anspruch genommen wird, und

2. ebenfalls dann Anwendung finden sollen, wenn die Vergantung durch den Kirchspielsvogt ohne Zuziehung eines Auktionsverwalters oder eines Amtsauctionators abgehalten ist. Zur Erlangung eines Zahlungsbefehls wegen der aus dem Protocolle des Kirchspielsvogts hervorgehenden Forderungen hat der Verkäufer oder die von ihm mit Hebung der Kaufgelder beauftragte Person dem competenten Amte einen vom Kläger unterschriebenen, die Rückstände eines jeden Käufers nach den Nummern des Vergantungsprotocolls ergebenden, Auszug aus diesem Protocolle einzureichen, und zugleich die dem Verkäufer zugefertigte vidimirte Abschrift des Vergantungsprotocolls vorzuzeigen, welche sofort zurückgegeben wird, nachdem sich das Amt durch